

6.7 Steuern und Abgaben



Steuerbestimmungen: Was für ein Chaos!

Alle Aspekte der Steuer- und Abgabenbegünstigungen zu begreifen, auf welche die Menschen mit Beeinträchtigung Anrecht haben, ist manchmal eine Kunst. Und durch die Flut von Fachausdrücken, mit denen die Gesetzesbestimmungen bespickt sind, will man wohl die Dinge noch komplizierter machen. Um sich besser orientieren zu können, sollte man die Bedeutung einiger häufig verwendeter Fachausdrücke kennen. Hier also ein kleines Glossar und einige einfachen Beispiele.

Die Steuern

sind ein Teil des Besitzes einer Privatperson oder eines Unternehmens, den der Staat (oder die öffentliche Gebietskörperschaften) von allen Personen und Organisationen nach einem einheitliche System einhebt. Das „Einkommen“ ist nicht deckungsgleich mit dem „Vermögen“: einen Schadenersatz, den man einnimmt, ist z.B. kein Einkommen. Bei jeder Steuer unterscheidet man drei Elemente: das **Steuersubjekt** (wer die Steuer zahlt), den **Steuergrund** (wofür man eine Steuer zahlt) und den **Steuersatz** (also den Betrag, meist ausgedrückt in Prozent, der zu zahlen ist).

Die „direkte“ Steuer

ist eine Abgabe, welche *das Eigentum direkt trifft*, wenn dieses also schon besteht (z.B. in Form des Vermögens) oder wenn es durch einen Dienst oder eine Leistung gebildet wird (z.B. das Einkommen). Das bekannteste Beispiel einer direkten Steuer ist die Einkommenssteuer (Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen), die jährlich nach der Einkommenserklärung zu entrichten ist, oder die an der Quelle einbehalten wird (z.B. wenn der Lohn ausgezahlt wird).

Die „indirekte“ Steuer

ist hingegen eine Steuer, die *das Eigentum indirekt trifft*, nämlich im Augenblick seiner Veräußerung (z.B. beim Verkauf eines Gutes) oder seines Verbrauches (z.B. die Entgegennahme eines Dienstes oder einer Leistung). Beispiele für indirekte Steuern sind die Mehrwertsteuer, die Fabrikationssteuer, die Steuern auf Spiele, Lotterien, Tabak usw.

Die Abgabe

Auch im normalen Sprachgebrauch haben die beiden Begriffe die gleiche Bedeutung, formell ist aber die Abgabe eine andere Sache als die Steuer. Als Abgabe wird ein Betrag definiert, den ein/e Bürger/in dem Staat oder einer Gebiets- oder öffentlichen Körperschaft entrichten muss, um Zugang zu bestimmten Dienstleistungen zu erhalten. Bekannte Beispiele sind die Gemeinde- oder die Gerichtsabgaben.

Begünstigungen

Die Steuergesetze sehen einige „Begünstigungen“ (man könnte sagen „Rabatte“) vor, die bei der Einnahme von direkten und indirekten Steuern sowie von Regierungskonzessionen angewandt werden. Diese Begünstigungen hängen mit der Besonderheit des Steuergrundes (z.B. ein Hilfsmittel, ein Betreuungsdienst usw.) oder mit der Besonderheit des Steuersubjektes zusammen, welches die Steuer zu entrichten hat (z.B. eine Organisation ohne Gewinnabsichten, eine Person mit Beeinträchtigung usw.). Diese

Begünstigungen wirken auf die Steuerquelle (oder den Steuersatz): z.B. die Mehrwertsteuer zu 4% oder die Befreiung von der Fahrzeugsteuer.

Welche Begünstigungen gibt es für Menschen mit Beeinträchtigung?

Die Begünstigungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (und ihre Familienmitglieder) sind von den entsprechenden Bestimmungen zur Mehrwertsteuer, zur Einkommenssteuer, zu den Abgaben für Regierungskonzessionen und zur Fahrzeugsteuer vorgesehen.

- **Steuererleichterungen**

Zu den „Einsparungsmöglichkeiten“ bezüglich der Einkommenserklärung sind zwei Aspekte zu klären. Bei der jährlichen Einkommenserklärung können einige Ausgaben abgeschrieben werden, die vom Staat als charakteristisch angesehen und in zweierlei Form angewandt werden:

- a) **der Steuerabzug (detraibilità):**

Die durchgeführten Ausgaben können von der **Bruttosteuer** abgezogen werden, die man dem Staat schuldet; dieser Abzug wird **in Prozent** ausgedrückt; z.B. die Ausgaben für die Gesundheitsversorgung von 1998 können zu 19% abgezogen werden. Das funktioniert folgendermaßen: wenn man eine Ausgabe (die abziehbar ist) in der Höhe von 1.000,00 Euro getätigt hat, können von der geschuldeten Steuer 190,00 Euro abgezogen werden. Die Arten der Ausgaben, auf welche ein solcher Abzug angewandt werden kann, sind im Einheitstext zum den Einkommenssteuern und in den Erläuterungen für das Auffüllen der Steuerformulare 730 und Unico angeführt.

- b) **die Steuerbefreiung (decucibilità):**

Diese Form ist nur für wenige Lastschriften erlaubt (z.B. Ausgaben für eine spezifische Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigung) und ermöglicht es, die nachweislich getätigten Ausgaben vom Gesamteinkommen wegzurechnen. Wenn sich z.B. das Gesamteinkommen auf 12.000 Euro beläuft und der steuerfreie Betrag 2.000, wird die fällige Steuer auf 10.000 Euro berechnet.

- **Die begünstigte Mehrwertsteuer von 4%**

Begünstigungen sind für die folgenden Ausgaben vorgesehen:

- **Hilfsmittel und Prothesen wie**

- Orthopädische Vorrichtungen (eingeschlossen medizinisch-chirurgische Gurte);
- Gegenstände und Geräte für Brüche (Duschen, Stöcke und ähnliches);
- Gegenstände und Geräte für Zahn-, Augen- und andere Prothesen;
- Geräte für besseres Hören für Schwerhörige und andere Geräte, die in der Hand zu halten, an der Person anzubringen oder in den Organismus einzuführen sind, um eine Schädigung oder eine Krankheit auszugleichen;
- Sessel und ähnliche Fahrgestelle für Menschen mit Beeinträchtigungen, auch mit einem Motor oder einem anderen Antriebsmechanismus;
- Treppensteighilfen und ähnliche Mittel zur Überwindung von architektonischen Barrieren für Menschen mit eingeschränkten oder fehlenden motorischen Fähigkeiten;
- Prothesen und Hilfsmittel für den Ausgleich von dauerhaften Funktionsminderungen.

Der Zugang zu diesen Begünstigungen erfolgt über eine Verschreibung mit der entsprechenden Genehmigung seitens einer Fachärztin/eines Facharztes des Sanitätsbetriebes, wo die dauerhafte Schädigung der betroffenen Person aufscheint.

- **Elektronische Hilfsmittel:** Siehe nächstes Kapitel (6.7)

- **Beseitigung der architektonischen Barrieren**

a) Die Bestimmungen zur Mehrwertsteuer (MWSt.) sehen einen Steuersatz von 4% vor, für „Auftragsdienste im Bereich von direkten Arbeiten zur Überwindung oder Beseitigung architektonischer Barrieren“. Das heißt, dass nur die **Ausgaben für die Arbeit** zur Beseitigung der architektonischen Barrieren zu diesem Tarif versteuert werden können.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind also Baumaterial und Fertigprodukte, die zur Ausführung der genannten Arbeiten benötigt werden. Wenn z.B. ein Bad saniert wird, damit es für Rollstuhlfahrer/innen zugänglich ist, wird die MWSt auf die Arbeitskosten und die Projekterstellung zu nur 4% berechnet, hingegen zu 20% auf den Ankauf der Baumaterialien (Fliesen, WC, Badewanne usw.).

Das Gesetz beschränkt die Begünstigung nicht nur auf die Menschen mit Beeinträchtigung oder Angehörige, sondern weitet sie auf andere aus (z.B. Kondominien, Betriebe, Lokalkörperschaft usw.). Bedingung ist, dass die Arbeiten wirklich die Beseitigung architektonischer Barrieren bezwecken, was aus dem **Vertrag** oder der **Rechnung** hervorgehen muss. In der Rechnung ist das **DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, Pkt. 41 ter von Tab. A, Teil II** zu zitieren.

Es sei daran erinnert, dass auf „**Treppensteighilfen** und ähnliche Vorrichtungen zur Überwindung architektonischer Barrieren“ für Menschen mit eingeschränkten oder fehlenden motorischen Fähigkeiten die begünstigte MWSt. angewandt werden kann. In diesem Fall wird die Begünstigung nur angewandt, wenn die betroffenen Menschen oder deren Angehörigen direkt die Produkte ankaufen.

b) Das Finanzgesetz 2005 hat die Begünstigung laut Finanzgesetz von 2000 verlängert, wo eine MWSt. von 10% für ordentliche und außerordentliche bauliche Wartungs-, Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen in Gebäuden ausschließlich mit Privatwohnungen vorgesehen ist. Die MWSt. von 10% ist auch anwendbar auf die **Lieferung einiger Waren** für die oben angeführten baulichen Sanierungsmaßnahmen. Diesbezüglich hat ein Dekret des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1999 präzisiert, dass die begünstigte MWSt. nur für folgende, als „**wichtig**“ eingestufte Produkte erlaubt ist: (Lasten-)Aufzüge, interne und externe Rahmenwerke, Heizkessel, Videosprechanlagen, Klima- und Luftreinigungsanlagen, sanitäre Einrichtungen, Sicherheitsanlagen.

Kompliziert wird die Begünstigung durch einen Mechanismus, auf dessen Grundlage der **Anteil an Fertigprodukten** auf den Gesamtbetrag für die jeweilige Lieferung zu berücksichtigen ist (dazu kommt der Einbau, der Arbeitsaufwand, der Transport usw.): wenn die „wichtigen“ Produkte weniger als die Hälfte der Arbeitskosten ausmachen, ist die MWSt. von 10% anzuwenden, wenn hingegen die wichtigen Produkte zu mehr als 50% der Gesamtkosten der Leistung zu Buche schlagen, wird die begünstigte MWSt. nur auf einen Teil der Gesamtsumme angewandt, die mittels eines komplizierten Mechanismus zu errechnen ist (wer es genau wissen will: die begünstigte MWSt. wird angewandt auf die Arbeitskosten, erhöht um die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag für die Lieferung und dem Wert für die wichtigen Produkte).